

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

58 (5.10.1882)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 5. October 1882.

Inhalt.

- | | |
|---|---|
| Allgemeine Verfügungen: | Nr. 58714. B. Böhm.-Schweiz.-Südbad. Getreideverkehr. |
| Nr. 58492. R. Abgabe von Kohlen. | Nr. 58773. B. Main-Neckarbahn-Badischer Verkehr. |
| Sonstige Bekanntmachungen: | Nr. 58778. B. Süddeutscher Getreideverkehr. |
| Nr. 57904. B. Gütertarif Basel-Nisthweiz. | Nr. 59023. B. Rheinisch-Westfälisch-Badischer Verkehr. |
| Nr. 57937. B. Statistische Anmeldehefte. | Nr. 58387. B. Benützung fremder Güterwagen. |
| Nr. 57985. B. Süddeutscher Getreideverkehr. | Nr. 58815. B. §. 17 a des Wagenregulativs. |
| Nr. 58190. B. Badisch-Elßaß-Lothringischer Verkehr. | Nr. 57660. G.D. Mittheilungen über auswärtige Verwaltungen. |
| Nr. 58227. B. Güterverkehr via Brenner. | Ordnungsverleihungen. |
| Nr. 58329. B. Getreideverkehr. | Aufgefundenes Geld. |
| Nr. 58350. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr. | |

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 58492. R. Abgabe von Kohlen an Beamte zc. aus den Magazinsbeständen betreffend.

Für die Kohlen, welche nach den Bestimmungen vom 28. September 1880 Nr. 60465. R. Verordnungs-Blatt Nr. 43 an Beamte und Angestellte aus den Magazinsbeständen der Eisenbahnverwaltung in der Zeit vom 1. October d. J. bis letzten September l. J. abgegeben werden, wird die Magazinstaxe auf 56 Pfennige pro Centner festgesetzt.

Karlsruhe, den 2. October 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Sonstige Bekanntmachungen.

Güterverkehr.

Nr. 57904. B. Mit dem 1. October 1882 tritt ein neuer Tarif für den directen Güterverkehr zwischen Basel, Station der Großh. Badischen Staatseisenbahnen einerseits und den Stationen der Schweizerischen Nordostbahn (einschließlich der Böhmerbahn und der Linie Effretikon-Hinweil), der Eisenbahn Wädensweil-Einsiedeln, der Vereinigten

Schweizerbahnen sowie den Bodenseestationen Bregenz, Friedrichshafen und Lindau andererseits, in Kraft, unter gleichzeitiger Aufhebung des Tarifs für den directen Güterverkehr zwischen Basel Badischer Bahnhof und den Bodenseestationen sowie den Stationen Romanshorn transit, St. Margrethen transit und Buchs transit vom 1. April 1878 (zweite, veränderte Auflage vom 1. October 1880).

Die Tariffätze des letzteren Tarifs sind nunmehr in folgenden Tarifen aufgenommen:

Die Sätze für den Verkehr zwischen Basel Badischer Bahnhof einerseits und den Bodenseestationen Bregenz, Friedrichshafen und Lindau sowie den Stationen Romanshorn transit, St. Margrethen transit und Buchs transit im Tarife Basel Bad. Bahn = Dörschweiz vom 1. October 1882.

Die Sätze für den Verkehr zwischen Basel Bad. Bahnhof einerseits und den auf Badischem Gebiete gelegenen Bodenseestationen andererseits in dem II. Nachtrage vom 1. October l. J. zum Tarif für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der Main-Neckarbahn und Großh. Badischen Staatsbahn einerseits und den Stationen des Bodensees vom 1. Dezember 1881 andererseits.

Die Sätze für den Verkehr zwischen Basel, Station der Schweizerischen Centralbahn, und den Bodenseestationen in dem II. Nachtrag vom 1. October l. J. zum Tarif für die Beförderung von Gütern zwischen Basel Central-Bahnhof und sämtlichen Stationen der Großh. Badischen Eisenbahnen vom 1. Dezember 1881.

Nr. 57937. B. Die Verfügung Nr. 48610. B. (Verordnungs-Blatt v. 1881 S. 210), wonach bei nach dem Großherzogthum Luxemburg bestimmten Sendungen keine Ausfuhranmeldescheine erforderlich sind, wird zur genaueren Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Nr. 57985. B. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die auf Grund der Verfügungen Nr. 50707. B. und Nr. 55930. B. — Verordnungs-Blatt Nr. 49 und Nr. 55 v. l. J. — mit Gültigkeit vom 1. bezw. 20. September d. J. eingeführten Ausnahmetarife für den Transport von Getreide zc. im Süddeutschen Verband (Verkehr mit Böhmen und Oesterreich = Ungarn) Abtheilung A bezw. B des Theils III Tarifheft Nr. 1 in der Hauptsache in Form von Schnitttarifstabellen erstellt sind, haben die Großh. Bahnämter sowie die übrigen Dienststellen behufs Erleichterung der Aufstellung ihrer Stationstabellen drei bezw. zwei Formulare, welche zu diesem Zweck gefertigt worden sind, t. H. zugesandt erhalten. Das eine Exemplar dieser Stationstarife ist alsbald nach erfolgter Aufstellung an Großh. Hauptcontrole I zur Prüfung einzusenden.

Nr. 58190. B. Mit Wirkung vom 1. October d. J. kommen für den Transport von Erzen und Schwefelkies (Abbrände) im Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahnen

in Elsaß-Lothringen einerseits und Mannheim andererseits allgemein die Frachtsätze des Ausnahmetarifs 2 (Steine) in Anwendung.

Vnr. 58227. B. Mit dem 1. October l. J. tritt ein neuer Theil II des Deutsch-Italienischen Gütertarifs, die Taren der Brennerroute enthaltend, in Wirksamkeit. Durch diesen Tarif werden die diesseitigen Stationen Aglasterhausen, Oberbach, Mauer, Mosbach, Offenau, Rappennau Station und Saline sowie Wimpfen mit den Italienischen Stationen der Gruppe I und Wertheim mit jenen der Gruppen I, III und IV des Verzeichnisses auf Seite 2—4 des obigen Tarifs in directen Güterverkehr via Kufstein-Brenner-Peri gesetzt. Im Verkehr mit den übrigen Italienischen Stationen sind die Sendungen via Gotthard abzufertigen. Für den Verkehr via Brenner haben die in Theil I des Deutsch-Italienischen Gütertarifs enthaltenen reglementarischen Bestimmungen, Tarifvorschriften und Waarenclassification Geltung.

Für die Abfertigung und Rapportirung der Sendungen ist bis auf Weiteres die im Besitze der Stationen befindliche Gütererpeditions-Instruction für den Verkehr mit Italien maßgebend.

Die Leitung der Sendungen hat nach der gleichzeitig mit obigem Tarife zur Ausgabe kommenden Instradirungstabelle zu erfolgen.

Die obenbezeichneten Verbandstationen sind in das mit diesseitiger Verfügung Nr. 52341. B. Verordnungs-Blatt Nr. 51 v. l. J. ausgegebene Verzeichniß unter besonderer Ueberschrift

„Deutsch-Italienischer Güterverkehr via Brenner zc.“ aufzunehmen.

Nr. 58329. B. Der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn ist es des derzeit stattfindenden großen Güterverkehrs wegen und in Ermangelung des benötigten Wagenmaterials nicht immer möglich, die zur Aufgabe gelangenden Transporte sofort zu befördern, wodurch die Zuweisung der Transporte an die zur Zeit der Aufgabe gerade an der Reihe befindliche, verkehrsberechtigte Route nicht streng durchgeführt werden kann.

Den Dienststellen wird hiervon mit dem Bemerken Nachricht gegeben, daß bei Wahrnehmung etwaiger aus diesem Anlaß herrührenden unrichtigen Abfertigungen oder Fehlleitungen Ablenkungen solcher Sendungen nicht vorgenommen werden dürfen, sondern dieselben auf den auf den Frachtbriefen von den Versandstationen jeweils vorgetra-

genen Routen weiterzuleiten sind, wobei unter Berufung auf gegenwärtige Verfügung Anzeige anher zu erstatten ist.

Nr. 58350. B. Im Belgisch-Südwestdeutschen Verkehr wird der Artikel „Paraffinöl zur Leuchtgasbereitung“ wie „Braunkohlentheeröl, schweres, dunkles, in Fässern“ nach Specialtarif II tarifirt.

Nr. 58714. B. Unter Bezug auf die Verfügung Nr. 54337. B. — Verordnungs-Blatt Nr. 53 vom 1. J. — wird bekannt gegeben, daß mit Wirkung vom 10. October 1. J. die bisher noch in Geltung gebliebenen Frachtsätze des Süddeutschen Getreide-Ausnahmetarifs Theil III Tarifheft Nr. 1, gültig vom 1. Januar 1880, für den Verkehr von Böhmen nach Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz außer Kraft treten.

Hierdurch treten sämtliche im bezeichneten Getreide-Ausnahmetarif Theil III Tarifheft Nr. 1 sowie in den zugehörigen Nachträgen für Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz enthaltenen Frachtsätze definitiv außer Kraft.

Nr. 58773. B. Mit sofortiger Wirkung tritt für den Transport von Mauersteinen ab Neckarhausen nach Weinheim ein Frachtsatz von *M.* 0,20 für 100 kg in Kraft.

Nr. 58778. B. Der mit Verfügung Nr. 55930. B. — Verordnungs-Blatt Nr. 55 vom 1. J. — eingeführte Ausnahmetarif — Theil III Tarifheft Nr. 1 des Süddeutschen Verbands (Verkehr mit Oesterreich-Ungarn) — für den Transport von Getreide zc. ist Seitens der Oesterreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft erst mit Wirkung vom 1. October 1. J. zur Einführung gebracht worden. Es finden aber für die in der Zeit vom 20/30. September 1. J. von Stationen dieser Verwaltung zur Abfertigung gelangten Getreide- zc. Sendungen die Taren des neuen Süddeutschen Getreideausnahmetarifs im Wege der Rückvergütung Anwendung, worauf zutreffenden Falles die Empfänger solcher Sendungen aufmerksam zu machen sind.

Auf Seite 132 des neuen Getreideausnahmetarifs ist der Frachtsatz Szombathely (Steinamanger) - Mannheim B. B. von 5,35 *M.* pro 100 kg auf 4,35 *M.* richtig zu stellen.

Nr. 59023. B. Vom 1. October 1. J. ab wird der seither über Mülheim R. Rh. - Deutzerfeld-Köln Rh. geleitete Verkehr über Opladen-Kall instradiren.

Dementsprechend sind die Anmerkungen auf den Seiten 11, 12, 14 und 15 des Instradirungstableaus zu Heft 4 des Rheinisch-Westfälisch-Badischen Gütertarifs vom 1. Juli 1. J. zu streichen.

Materialfachen.

Nr. 58387. B. Die gedeckten Güterwagen der Eisenbahn Wien-Aspang, sowie die gedeckten Güterwagen und die Kohlenwagen der Oesterreichischen Nordwestbahn und Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn dürfen bis auf Weiteres nur mit den im §. 5 des Vereins-Wagen-Regulativs vorgesehenen Beschränkungen benützt werden.

Nr. 58815. B. Zum §. 17 a des Regulativs für die gegenseitige Wagenbenützung im Bereiche des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen sind Ausführungsbestimmungen erschienen, welche mit dem 1. October d. J. in Kraft treten und den Dienststellen k. H. zugehen werden.

Wie schon mit Verfügung Nr. 70507. B. vom v. J. — Verordnungs-Blatt Seite 288 — empfohlen, wird durch diese Ausführungsbestimmungen angestrebt, alle Kleinlichen, dem Zweck der Vorschriften in §. 17 a des Wagenregulativs nicht entsprechenden Beanstandungen des Transportmaterials fernzuhalten und wird deßhalb den Stationen eine maßvolle Handhabung dieser Vorschriften wiederholt anempfohlen. Die an die Großh. Bahnämter erlassene Verfügung vom 29. August d. J. Nr. 51116. B. wird hiermit aufgehoben.

Im Vollzug der gedachten Ausführungsbestimmungen hat die Aufnahme und Vorlage von Protokollen künftighin nur noch in denjenigen Fällen stattzufinden, in welchen nach bestimmter Ueberzeugung der Stationen die vorgeschriebene Reinigung bezw. Desinfection der Wagen entweder gar nicht oder nur in unzureichender und nachlässiger Weise vorgenommen wurde und in welchen daher auf die Entschädigungsgebühr von 10 *M.* Anspruch zu machen ist. In solchen Fällen muß in dem Protokoll bestimmt angegeben sein, welche Verunreinigungen, an welchen Wagenbestandtheilen und in welchem Umfange dieselben vorgefunden wurden, ob sie mit Sicherheit als thierische Exkremente, Streu oder Dünger zc. zu erkennen waren und wieviel Arbeitszeit zur Beseitigung der Reste aufgewendet worden ist. Ferner muß aus denselben hervorgehen, daß beide Beamte, welche das Protokoll unterzeichnet haben und wovon der eine der diensthabende Stations- oder Expeditionsbeamte sein muß, den Wagen vor der Reinigung persönlich

